

**Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in nicht in das zentrale Vergabeverfahren  
einbezogenen zulassungsbeschränkten Studiengängen  
an der Technischen Universität Chemnitz  
(Zulassungsordnung)  
Vom 3. Mai 2016**

Aufgrund von § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Abs. 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568, 575) geändert worden ist, und § 24 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPIVergabeVO) vom 29. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 204), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 350) geändert worden ist, hat der Senat im Benehmen mit dem Rektorat der Technischen Universität Chemnitz folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bewerbungsfristen
- § 3 Bewerbungsunterlagen
- § 4 Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen, und für Studiengänge für Erweiterungsfächer im Lehramt
- § 5 Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester für Studiengänge, die zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen
- § 6 Auswahlverfahren für höhere Fachsemester
- § 7 Verfahrensdurchführung
- § 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des § 24 SächsStudPIVergabeVO das Auswahlverfahren bei der Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Technischen Universität Chemnitz, die nicht im zentralen Vergabeverfahren vergeben werden.

**§ 2 Bewerbungsfristen**

(1) Die Bewerbung (einschließlich erforderlicher Bewerbungsunterlagen) muss

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Technischen Universität Chemnitz eingegangen sein.

(2) Bei Bewerbungen für höhere Fachsemester können Unterlagen

1. für das Sommersemester bis zum 15. Februar,
2. für das Wintersemester bis zum 15. August

nachgereicht werden.

(3) Für ein eventuelles Losverfahren erfolgt die Bewerbung für das Sommersemester bis zum 20. März und für das Wintersemester bis zum 20. September.

(4) Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

**§ 3 Bewerbungsunterlagen**

(1) Als Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

1. Kopie des Abschlusszeugnisses oder Nachweis über mindestens 80% der Leistungspunkte mit einer über diese Leistungspunkte gebildeten Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses für Studiengänge, die zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen,
2. Leistungsübersicht zum ersten berufsqualifizierten Hochschulabschluss, auf welchen der gewählte Studiengang aufbaut, für Studiengänge, die zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen,
3. eine Fachsemestereinstufung bei Bewerbungen für ein höheres Fachsemester für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen,
4. einen Antrag auf Fachsemestereinstufung bei Bewerbungen für ein höheres Fachsemester für Studiengänge, die zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führen,
5. eine schriftliche, formlose Begründung zur Aufnahme des Zweitstudiums und Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses bei Bewerbung für ein Zweitstudium,
6. Kopie des Zulassungsbescheides aus dem Vorjahr und Kopie über abgeleisteten Dienst bei Antrag auf bevorzugte Zulassung,
7. gegebenenfalls Nachweise zu gestellten Sonderanträgen,
8. gegebenenfalls weitere Nachweise, die sich aus einem speziellen Auswahlverfahren für einen Studiengang ergeben (siehe Anlage).

(2) Die Bewerbung für ein eventuelles Losverfahren hat schriftlich zu erfolgen. Eine besondere Form ist nicht vorgesehen. Es sollte eine Telefonnummer ausgewiesen sein, über welche der Bewerber erreichbar ist.

**§ 4 Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester für Studiengänge,  
die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen, und für Studiengänge für Erweiterungsfächer im  
Lehramt**

(1) Die verfügbaren Studienplätze werden in Vorabquoten und Hauptquoten vergeben.

(2) Folgende Vorabquoten werden gebildet:

1. 8 Prozent für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
2. 2 Prozent für Fälle außergewöhnlicher Härte,
3. 3 Prozent für die Auswahl für ein Zweitstudium.

Für jede Quote nach Satz 1 wird jedoch mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt.

(3) Folgende Hauptquoten werden gebildet:

1. 20 Prozent nach dem Grad der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung),
2. 20 Prozent nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit) und
3. 60 Prozent nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens der Hochschule.

In den Hauptquoten werden Studienplätze nach Abzug der in den Vorabquoten zu vergebenden Studienplätze und vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs nach § 19 SächsStudPIVergabeVO Auszuwählenden vergeben.

(4) In den Vorabquoten nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden in den Hauptquoten vergeben. Wer den Vorabquoten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 unterfällt, kann nicht in den Hauptquoten berücksichtigt werden.

(5) Die Auswahl der Studienbewerber in der Quote nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 erfolgt, soweit in der Anlage zu dieser Ordnung keine anderen Regelungen getroffen sind, wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Mathematik der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der letzten vier ausgewiesenen Kursnoten Mathematik auf dem Abiturzeugnis. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet:

15 Leistungspunkte	-	0,7	07 Leistungspunkte	-	3,3
14 Leistungspunkte	-	1,0	06 Leistungspunkte	-	3,7
13 Leistungspunkte	-	1,3	05 Leistungspunkte	-	4,0
12 Leistungspunkte	-	1,7	04 Leistungspunkte	-	4,3

---

11 Leistungspunkte	-	2,0	03 Leistungspunkte	-	4,7
10 Leistungspunkte	-	2,3	02 Leistungspunkte	-	5,0
09 Leistungspunkte	-	2,7	01 Leistungspunkte	-	5,3
08 Leistungspunkte	-	3,0	00 Leistungspunkte	-	6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Quoten nach Absatz 2 und 3 werden im Vergabeverfahren in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
2. Auswahl für ein Zweitstudium,
3. Auswahl nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
4. Auswahl nach der Wartezeit,
5. Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens der Hochschule,
6. Auswahl nach außergewöhnlicher Härte.

(7) In Studiengängen, für die eine eigene Leistungserhebung gemäß § 17 Abs. 11 SächsHSFG vorgesehen ist, können von Absatz 3 abweichende Regelungen entsprechend § 6 Abs. 3 SächsHZG getroffen werden. Diese sind für den jeweiligen Studiengang in der Anlage zu dieser Ordnung enthalten.

#### **§ 5 Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester für Studiengänge, die zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen**

(1) Die verfügbaren Studienplätze werden in Vorabquoten und Hauptquoten vergeben.

(2) Folgende Vorabquoten werden gebildet:

1. 8 Prozent für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
2. 2 Prozent für Fälle außergewöhnlicher Härte,
3. 3 Prozent für die Auswahl für ein Zweitstudium.

Für jede Quote nach Satz 1 wird jedoch mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt.

(3) Die Auswahl der Bewerber in der Hauptquote erfolgt auf der Grundlage der erbrachten Leistungen in dem Studiengang, der Zugangsvoraussetzung für den zulassungsbeschränkten Studiengang ist. Am Auswahlverfahren kann teilnehmen, wer mindestens 80 % der Leistungspunkte des Studienganges nachweist, welcher Zugangsvoraussetzung für den zulassungsbeschränkten Studiengang ist. Die Auswahl erfolgt nach der Durchschnittsnote, die den nachgewiesenen Leistungspunkten entspricht. In der Hauptquote werden Studienplätze nach Abzug der in den Vorabquoten zu vergebenden Studienplätze und vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs nach § 19 SächsStudVergabeVO Auszuwählenden vergeben.

(4) Die Quoten werden im Vergabeverfahren in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
2. Auswahl für ein Zweitstudium,
3. Auswahl in der Hauptquote,
4. Auswahl nach außergewöhnlicher Härte.

(5) Darüber hinausgehende Regelungen entsprechend § 6 Abs. 4 SächsHZG können für einzelne Studiengänge in der Anlage zu dieser Ordnung getroffen werden.

(6) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

#### **§ 6 Auswahlverfahren für höhere Fachsemester**

(1) In höheren Fachsemestern werden die verfügbaren Studienplätze zunächst an zugelassene Studienanfänger mit anrechenbaren Studienleistungen, dann an Studienortwechsler oder Studienunterbrecher und schließlich an sonstige Bewerber vergeben. Eine Teilnahme am Auswahlverfahren ist nur für das Fachsemester möglich, für welches der Bewerber eingestuft wurde.

(2) Die Auswahl erfolgt jeweils durch Los.

**§ 7 Verfahrensdurchführung**

(1) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens ist das Studentensekretariat der Technischen Universität Chemnitz zuständig.

(2) Soweit noch Studienplätze nach dem Hauptverfahren verfügbar sind, werden beim Auswahlverfahren nach § 4 bis zu zwei Nachrückverfahren und beim Auswahlverfahren nach § 5 ein Nachrückverfahren durchgeführt. Über die Vergabe danach noch verfügbarer Studienplätze entscheidet das Los.

**§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Die Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Technischen Universität Chemnitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15/2015, S. 445) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates vom 19. April 2016 und des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 16. März 2016.

Chemnitz, den 3. Mai 2016

Der kommissarische Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Andreas Schubert

### Anlage zur Zulassungsordnung

1. Für den Studiengang **Bachelor Germanistik** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 der Zulassungsordnung wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Deutsch der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ausgewiesenen Kursnoten. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet.

15 Leistungspunkte	-	0,7	07 Leistungspunkte	-	3,3
14 Leistungspunkte	-	1,0	06 Leistungspunkte	-	3,7
13 Leistungspunkte	-	1,3	05 Leistungspunkte	-	4,0
12 Leistungspunkte	-	1,7	04 Leistungspunkte	-	4,3
11 Leistungspunkte	-	2,0	03 Leistungspunkte	-	4,7
10 Leistungspunkte	-	2,3	02 Leistungspunkte	-	5,0
09 Leistungspunkte	-	2,7	01 Leistungspunkte	-	5,3
08 Leistungspunkte	-	3,0	00 Leistungspunkte	-	6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

2. Für den Studiengang **Bachelor Medienkommunikation** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 der Zulassungsordnung wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Deutsch der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ausgewiesenen Kursnoten. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet.

15 Leistungspunkte	-	0,7	07 Leistungspunkte	-	3,3
14 Leistungspunkte	-	1,0	06 Leistungspunkte	-	3,7
13 Leistungspunkte	-	1,3	05 Leistungspunkte	-	4,0
12 Leistungspunkte	-	1,7	04 Leistungspunkte	-	4,3
11 Leistungspunkte	-	2,0	03 Leistungspunkte	-	4,7
10 Leistungspunkte	-	2,3	02 Leistungspunkte	-	5,0
09 Leistungspunkte	-	2,7	01 Leistungspunkte	-	5,3
08 Leistungspunkte	-	3,0	00 Leistungspunkte	-	6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

3. Für den Studiengang **Bachelor Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 der Zulassungsordnung wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Sport der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die

Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ausgewiesenen Kursnoten. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet.

15 Leistungspunkte	-	0,7	07 Leistungspunkte	-	3,3
14 Leistungspunkte	-	1,0	06 Leistungspunkte	-	3,7
13 Leistungspunkte	-	1,3	05 Leistungspunkte	-	4,0
12 Leistungspunkte	-	1,7	04 Leistungspunkte	-	4,3
11 Leistungspunkte	-	2,0	03 Leistungspunkte	-	4,7
10 Leistungspunkte	-	2,3	02 Leistungspunkte	-	5,0
09 Leistungspunkte	-	2,7	01 Leistungspunkte	-	5,3
08 Leistungspunkte	-	3,0	00 Leistungspunkte	-	6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

4. Für den Studiengang **Bachelor Interkulturelle Kommunikation** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 der Zulassungsordnung wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Englisch der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ausgewiesenen Kursnoten. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet.

15 Leistungspunkte	-	0,7	07 Leistungspunkte	-	3,3
14 Leistungspunkte	-	1,0	06 Leistungspunkte	-	3,7
13 Leistungspunkte	-	1,3	05 Leistungspunkte	-	4,0
12 Leistungspunkte	-	1,7	04 Leistungspunkte	-	4,3
11 Leistungspunkte	-	2,0	03 Leistungspunkte	-	4,7
10 Leistungspunkte	-	2,3	02 Leistungspunkte	-	5,0
09 Leistungspunkte	-	2,7	01 Leistungspunkte	-	5,3
08 Leistungspunkte	-	3,0	00 Leistungspunkte	-	6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

5. Für den Studiengang **Bachelor Informatik und Kommunikationswissenschaften** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 der Zulassungsordnung wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Mathematik und Deutsch der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der für das erste und zweite Halbjahr auf dem Abiturzeugnis ausgewiesenen Kursnoten Mathematik und Deutsch. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet.

15 Leistungspunkte	-	0,7	07 Leistungspunkte	-	3,3
14 Leistungspunkte	-	1,0	06 Leistungspunkte	-	3,7
13 Leistungspunkte	-	1,3	05 Leistungspunkte	-	4,0
12 Leistungspunkte	-	1,7	04 Leistungspunkte	-	4,3
11 Leistungspunkte	-	2,0	03 Leistungspunkte	-	4,7

10 Leistungspunkte	-	2,3	02 Leistungspunkte	-	5,0
09 Leistungspunkte	-	2,7	01 Leistungspunkte	-	5,3
08 Leistungspunkte	-	3,0	00 Leistungspunkte	-	6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für Mathematik und Deutsch ausgewiesen, wird die Einzelnote aus dem arithmetischen Mittel dieser beiden Noten gebildet. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

6. Für den Studiengang **Lehramt an Grundschulen** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 der Zulassungsordnung wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Deutsch der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ausgewiesenen Kursnoten. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet.

15 Leistungspunkte	-	0,7	07 Leistungspunkte	-	3,3
14 Leistungspunkte	-	1,0	06 Leistungspunkte	-	3,7
13 Leistungspunkte	-	1,3	05 Leistungspunkte	-	4,0
12 Leistungspunkte	-	1,7	04 Leistungspunkte	-	4,3
11 Leistungspunkte	-	2,0	03 Leistungspunkte	-	4,7
10 Leistungspunkte	-	2,3	02 Leistungspunkte	-	5,0
09 Leistungspunkte	-	2,7	01 Leistungspunkte	-	5,3
08 Leistungspunkte	-	3,0	00 Leistungspunkte	-	6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

7. Für den Studiengang für das **Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 der Zulassungsordnung wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Deutsch der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ausgewiesenen Kursnoten. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet.

15 Leistungspunkte	-	0,7	07 Leistungspunkte	-	3,3
14 Leistungspunkte	-	1,0	06 Leistungspunkte	-	3,7
13 Leistungspunkte	-	1,3	05 Leistungspunkte	-	4,0
12 Leistungspunkte	-	1,7	04 Leistungspunkte	-	4,3
11 Leistungspunkte	-	2,0	03 Leistungspunkte	-	4,7
10 Leistungspunkte	-	2,3	02 Leistungspunkte	-	5,0
09 Leistungspunkte	-	2,7	01 Leistungspunkte	-	5,3
08 Leistungspunkte	-	3,0	00 Leistungspunkte	-	6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

8. Für den Studiengang **Master Kundenbeziehungsmanagement** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 5 Abs. 5 der Zulassungsordnung wie folgt:

Aus der nach § 5 Abs. 3 nachgewiesenen Durchschnittsnote und den nachfolgend aufgeführten Bonuswerten wird eine Eignungsnote gebildet. Die Durchschnittsnote wird um den Gesamtbonus verbessert. Die mittels Bonus errechnete Eignungsnote darf rechnerisch den Wert 1 nicht unterschreiten. Erfüllt der Bewerber nicht die Voraussetzungen für die Vergabe eines Bonus, wird die Eignungsnote der Durchschnittsnote gleichgesetzt.

Auf folgende nachgewiesene Leistungen wird der ausgewiesene Bonus vergeben:

- Nachweis von zwei erfolgreich abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Seminaren oder gleichwertigen Leistungen. (Der Arbeitsaufwand soll mindestens 12 Leistungspunkten entsprechen.) Bonus 0,3
  
- Nachweis des Berufsfeldprojekts und von mindestens zwei der folgenden Prüfungsleistungen:
  - Marketingmanagement Bonus 0,3
  - Businessplanung und Management von Gründungen
  - Marketinginstrumente I
  - Marketinginstrumente II(Der Arbeitsaufwand soll mindestens 11 Leistungspunkten entsprechen.)
  
- Nachweis eines Business Intelligence-Praktikums und von mindestens zwei der folgenden Prüfungsleistungen:
  - Geschäftsprozessmodellierung und -management Bonus 0,3
  - Komponenten und Architekturen von Analytischen Informationssystemen
  - Entscheidungsunterstützungssysteme
  - Projektmanagement(Der Arbeitsaufwand soll mindestens 11 Leistungspunkten entsprechen.)

Über die Gleichwertigkeit von Leistungen und damit die Vergabe der relevanten Bonuspunkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs Master Kundenbeziehungsmanagement.

9. Für den Studiengang **Master Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 5 Abs. 5 der Zulassungsordnung wie folgt:

Aus der nach § 5 Abs. 3 nachgewiesenen Durchschnittsnote und den nachfolgend aufgeführten Bonuswerten wird eine Eignungsnote gebildet. Die Durchschnittsnote wird um den Gesamtbonus verbessert. Die mittels Bonus errechnete Eignungsnote darf rechnerisch den Wert 1 nicht unterschreiten. Erfüllt der Bewerber nicht die Voraussetzung für die Vergabe eines Bonus wird die Eignungsnote der Durchschnittsnote gleich gesetzt.

Auf folgende nachgewiesene Leistungen wird der ausgewiesenen Bonus vergeben:

- Nachweis von zwei erfolgreich abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Seminaren oder gleichwertige Leistungen. (Der Arbeitsaufwand soll mindestens 12 LP entsprechen.) Bonus 0,3
  
- Nachweis des Berufsfeldprojekts und von mindestens vier der folgenden Prüfungsleistungen:

- Einführung in die betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- Controlling
- Finanzmanagement
- Prüfungswesen
- Besteuerung I
- Besteuerung II Bonus 0,3
- Interne Unternehmensrechnung
- Strategisches Management
- Finance I
- Finance II
- Konzernabschluss

(Der Arbeitsaufwand soll mindestens 17 LP entsprechen.)

Über die Gleichwertigkeit von Leistungen und damit die Vergabe der relevanten Bonuspunkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs Master Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung.

10. Für den Studiengang **Master Value Chain Management** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 5 Abs. 5 der Zulassungsordnung wie folgt:

Aus der nach § 5 Abs. 3 nachgewiesenen Durchschnittsnote und den nachfolgend aufgeführten Bonuswerten wird eine Eignungsnote gebildet. Die Durchschnittsnote wird um den Gesamtbonus verbessert. Die mittels Bonus errechnete Eignungsnote darf rechnerisch den Wert 1 nicht unterschreiten. Erfüllt der Bewerber nicht die Voraussetzungen für die Vergabe eines Bonus, wird die Eignungsnote der Durchschnittsnote gleichgesetzt.

Auf folgende nachgewiesene Leistungen wird der ausgewiesene Bonus vergeben:

- Nachweis von zwei erfolgreich abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Seminaren oder gleichwertigen Leistungen. (Der Arbeitsaufwand soll mindestens 12 Leistungspunkten entsprechen.) Bonus 0,3
- Nachweis des Berufsfeldprojekts und von mindestens vier weiteren Prüfungsleistungen, außer oben genannten wissenschaftlichem Seminar, im Berufsfeld „Wertschöpfungsmanagement“ oder im Berufsfeld „Finance/Accounting/Controlling/Taxation“ des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften der TU Chemnitz oder gleichwertige Leistungen. (Der Arbeitsaufwand soll mindestens 17 Leistungspunkten entsprechen.) Bonus 0,3

Über die Gleichwertigkeit von Leistungen und damit die Vergabe der relevanten Bonuspunkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs Master Value Chain Management.

11. Für den Studiengang **Master Finance** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 5 Abs. 5 der Zulassungsordnung wie folgt:

Aus der nach § 5 Abs. 3 nachgewiesenen Durchschnittsnote und den nachfolgend aufgeführten Bonuswerten wird eine Eignungsnote gebildet. Die Durchschnittsnote wird um den Gesamtbonus verbessert. Die mittels Bonus errechnete Eignungsnote darf rechnerisch den Wert 1 nicht unterschreiten. Erfüllt der Bewerber nicht die Voraussetzungen für die Vergabe eines Bonus, wird die Eignungsnote der Durchschnittsnote gleichgesetzt.

Auf folgende nachgewiesene Leistungen wird der ausgewiesene Bonus vergeben:

- Nachweis von mindestens drei der folgenden mathematischen Prüfungsleistungen: Bonus 0,2
  - Mathematik I
  - Mathematik II
  - Statistik
  - Stochastik
  - Analysis I
  - Analysis II
  - Grundlagen der Optimierung(Der Arbeitsaufwand soll mindestens 14 Leistungspunkten entsprechen.)
  
- Nachweis der folgenden Prüfungsleistungen im Fachgebiet Volkswirtschaftslehre: Bonus 0,2
  - Mikroökonomie
  - Makroökonomie
  - Wirtschaftspolitik(Der Arbeitsaufwand soll mindestens 14 Leistungspunkten entsprechen.)
  
- Nachweis der folgenden Prüfungsleistungen: Bonus 0,1
  - Finance I
  - Finance II(Der Arbeitsaufwand soll mindestens 6 Leistungspunkten entsprechen.)

Über die Gleichwertigkeit von Leistungen und damit die Vergabe der relevanten Bonuspunkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs Master Finance.

12. Für den Studiengang **Master Wirtschaftsingenieurwesen** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 5 Abs. 5 der Zulassungsordnung wie folgt:

Aus der nach § 5 Abs. 3 nachgewiesenen Durchschnittsnote und dem nachfolgend aufgeführten Bonuswert wird eine Eignungsnote gebildet. Die Durchschnittsnote wird um den Bonus verbessert. Die mittels Bonus errechnete Eignungsnote darf rechnerisch den Wert 1 nicht unterschreiten. Erfüllt der Bewerber nicht die Voraussetzungen für die Vergabe eines Bonus, wird die Eignungsnote der Durchschnittsnote gleichgesetzt.

Auf folgende nachgewiesene Leistungen wird der ausgewiesene Bonus vergeben:

- Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen wirtschafts-/ingenieurwissenschaftlichen Berufsfeldseminars und einer Berufsfeldfallstudie/-Projekt/-Laborpraktikum oder gleichwertiger Leistungen. (Der Arbeitsaufwand soll mindestens 9 Leistungspunkten entsprechen.) Bonus 0,3

Über die Gleichwertigkeit von Leistungen und damit die Vergabe der relevanten Bonuspunkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs Master Wirtschaftsingenieurwesen.